

PENSIONSRECHT

für Angestellte der Banken und Bankiers

STAND 1. APRIL 2025

beinhaltet den Kollektivvertrag Pensionskassen, den Kollektivvertrag Pensionssicherungsbeitrag und Altersvorsorge-Sonderkonto sowie die Regelung zur Erhöhung der Ansprüche aus dem Kollektivvertrag Pensionsreform 1961

MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- Starke Gemeinschaft
- Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen
- Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen
- Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Kostenloser Arbeitsrechtsschutz
- Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung
- Arbeitslosenunterstützung
- Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



PENSIONSRECHT FÜR ANGESTELLTE DER BANKEN UND BANKIERS

*beinhaltet den Kollektivvertrag Pensionskassen, den Kollektivvertrag Pensionssicherungsbeitrag
und Altersvorsorge-Sonderkonto sowie die Regelung zur Erhöhung der Ansprüche aus dem
Kollektivvertrag Pensionsreform 1961*

STAND 1. APRIL 2025

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in den Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche,
- verhindert, dass die Arbeitnehmer:innen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer:innen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Kollektivvertrag Pensionskassen

I. Allgemeine Bestimmungen	<u>8</u>
§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich	<u>8</u>
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	<u>8</u>
§ 3 Beitritt zur Pensionskasse	<u>8</u>
§ 3a Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung (bKV)	<u>9</u>
II. Versorgungsleistungen, Anwartschaften	<u>9</u>
§ 4 Versorgungsziele, Arten der Versorgungsleistungen	<u>9</u>
§ 5 Anspruch auf Versorgungsleistungen	<u>10</u>
§ 6 Höhe der Versorgungsleistungen	<u>11</u>
§ 7 Erbringung der Versorgungsleistungen	<u>11</u>
§ 8 Ausscheiden vor Eintritt des Leistungsfalles	<u>11</u>
§ 9 Barabfindung	<u>12</u>
§ 10 Anfall der Versorgungsleistungen	<u>12</u>
§ 11 Verwirken der Versorgungsleistungen	<u>12</u>
§ 12 Rückforderung zu Unrecht erbrachter Versorgungsleistungen	<u>12</u>
III. Beiträge	<u>13</u>
§ 13 Dienstgeberbeiträge	<u>13</u>
§ 14 Unverfallbarkeitsfrist für Dienstgeberbeiträge	<u>14</u>
§ 15 Einstellen, Aussetzen und Einschränken der Dienstgeberbeiträge	<u>14</u>
§ 16 Dienstnehmerbeiträge	<u>14</u>
§ 17 Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Dienstnehmerbeiträge	<u>14</u>
IV. Ergänzende Rechte und Pflichten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten	<u>14</u>
§ 18 Information durch die Pensionskasse	<u>14</u>

§ 19 Informationspflichten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten	<u>15</u>
§ 20 Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse	<u>15</u>
§ 20a Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung im aufrechten Arbeitsverhältnis gemäß § 5a BPG	<u>15</u>
§ 20b Wechsel zwischen VRGs bzw Sub-VGs gemäß § 12 Abs 7 PKG	<u>15</u>
V. Kündigung des Pensionskassenvertrages Beendigung und Abänderung des Kollektivvertrages	<u>16</u>
§ 21 Austritt aus der Pensionskasse	<u>16</u>
§ 22 Beendigung des Kollektivvertrages	<u>16</u>

Kollektivvertrag Pensionssicherungsbeitrag und Altersvorsorge-Sonderkonto

§ 1 Geltungsbereich	<u>18</u>
§ 2 Einmaliger Pensionssicherungsbeitrag	<u>18</u>
§ 3 Laufende Einzahlungen auf das Sonderkonto	<u>19</u>
§ 4 Sonstige Bestimmungen	<u>19</u>

Kollektivvertrag Pensionsreform 1961

I. Entkoppelung der Valorisierung von Direkt pensionen von der Valorisierung der Bezüge der aktiven Mitarbeiter	<u>22</u>
§ 19 Automatik	<u>22</u>
II. Wirksamkeitsbeginn	<u>23</u>

KOLLEKTIVVERTRAG

PENSIONSKASSEN

IN DER AB 1. APRIL 2025 GELTENDEN FASSUNG

KOLLEKTIVVERTRAG

Pensionskassen

in der ab 1. April 2025 geltenden Fassung

abgeschlossen am 23. Dezember 1996

zwischen dem
Verband österreichischer Banken und Bankiers
1010 Wien, Börsegasse 11

und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Banken und Nationalbank/Kreditkartengesellschaften
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

zuletzt geändert am
18. März 2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Der gegenständliche Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich¹⁾

Der Kollektivvertrag gilt für alle dem KV 49²⁾ in der jeweils geltenden Fassung unterliegenden aktiven Dienstnehmer des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers und der nachfolgenden Banken:

- Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft
- Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft
- Oberbank AG
- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
- Bank für Wirtschaft und Freie Berufe Aktiengesellschaft
- Central Wechsel- und Creditbank Aktiengesellschaft

- Creditanstalt AG
- Donau-Bank Aktiengesellschaft
- Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
- Investkredit Bank Aktiengesellschaft
- Österreichischer Exportfonds GmbH
- Salzburger Kredit- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft

für Dienstzeiten ab dem 1. Jänner 1997 (unbeschadet der Ausnahme des § 13 Abs 5–7) sowie für Pensionsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsleistungen aus diesem KV haben. Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte gemäß § 5 Abs 2 ASVG.

§ 3 Beitritt zur Pensionskasse

(1) Jede der in § 2 genannten Banken verpflichtet sich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997 für die Anwartschaftsberechtigten (§ 2) durch Abschluss eines Pensionskassenvertrages im Sinne des § 15 Pensionskas-

sengesetz (PKG BGBl Nr 281/90 idF BGBl Nr 755/1996) einer Pensionskasse beizutreten.

(2) Jede nicht in § 2 genannte Bank, die Mitglied des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers

¹⁾ Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (zB Dienstnehmer, Ehegatte) gilt im Folgenden die gewählte Form für beide Geschlechter (vgl. § 1 (4) GIBG).

²⁾ Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers vom 21. Oktober 1949 in der jeweils gültigen Fassung.

und/oder Mitglied des Fachverbandes österreichischer Banken und Bankiers ist, hat die Möglichkeit durch Abschluss einer Betriebsvereinbarung nach dem Muster der, diesem Kollektivvertrag als integrier-

render Bestandteil beigeschlossenen Rahmen-Betriebsvereinbarung einer Pensionskasse beizutreten. (diese steht unter www.gpa.at/banken zum Download zur Verfügung).

§ 3a Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung (bKV)

(1) Jedem der im § 2 genannten Arbeitgeber steht die Möglichkeit offen, auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung bzw in Betrieben ohne Betriebsrat auf Grundlage einer nach einem Vertragsmuster unter Berücksichtigung des § 18 BPG geschlossenen Einzelvereinbarung eine betriebliche Kollektivversicherung (bKV) gem § 6a BPG abzuschließen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des BPG und VAG gelangen für die bKV zur Anwendung.

(2) Die Bestimmungen, die in diesem Kollektivvertrag für das Beitrags- und Leistungsrecht festgehalten sind, sind im Hinblick auf eine Gesamtbetrachtung beider Vorsorgemodelle für den Abschluss einer bKV sinngemäß zu berücksichtigen. Die Beitragshöhe gemäß § 13 gilt ident für beide Vorsorgemodelle, wobei sich allfällige künftige Änderungen der Dienstgeberbeiträge gem § 13 Abs 1 ebenso auf die Arbeitgeberbeiträge in die bKV ident auszuwirken haben. Im Hinblick auf das Leistungsrecht ist bei der bKV auch die Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension gleichwertig abzubilden.

(3) Für den Fall, dass innerbetrieblich günstigere Regelungen (auf welcher Rechtsgrundlage immer) bereits bestehen bzw neu abgeschlossen werden, als

dieser Kollektivvertrag vorsieht, sind diese Regelungen ebenfalls für den Bereich der bKV zu übernehmen.

(4) Besteht neben oder anstatt einer beitragsorientierten Pensionskassenzusage nach diesem Kollektivvertrag allfällig eine leistungsorientierte Pensionskassenzusage und soll diese ebenso dem Wahlrecht nach § 20a unterliegen, so ist diese sowohl in den Versicherungsverträgen als auch in der Betriebsvereinbarung zur bKV gleichwertig abzubilden.

(5) In der Betriebsvereinbarung bzw Einzelvereinbarung kann auch vorgesehen werden, dass (nach dem 31. 12. 2012) neu eintretende Arbeitnehmer, sofern die Bank bereits eine bKV gemäß § 6a BPG abgeschlossen hat, alternativ zur Einbeziehung in die Pensionskasse den sofortigen Eintritt in eine bKV (ebenso auch unter Berücksichtigung einer einjährigen Wartezeit) erklären können, wobei diesfalls ein allfälliger Anspruch nach § 4 Abs 3 unberührt bleibt. § 20a kann dabei sinngemäß für diese Arbeitnehmer mit der Maßgabe zur Anwendung gebracht werden, dass ein Wechsel von der bKV in die Pensionskasse (§ 6e BPG) bzw wieder zurück in die bKV (§ 5a Abs 4 BPG) vorgesehen werden kann.

II. VERSORGUNGSLEISTUNGEN, ANWARTSCHAFTEN

§ 4 Versorgungsziele, Arten der Versorgungsleistungen

Ziel dieses Kollektivvertrages ist es, den Anwartschaftsberechtigten (vgl dazu § 5 (1) PKG in der jeweils geltenden Fassung), Leistungsberechtigten (vgl dazu § 5 (2) PKG in der jeweils geltenden Fassung) und deren Hinterbliebenen (vgl dazu § 5 (3) PKG in der jeweils geltenden Fassung) einen Anspruch auf folgende Versorgungsleistungen zu sichern:

(1) Versorgungsleistungen an Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte:

- a) Alterspension/vorzeitige Alterspension
- b) Berufsunfähigkeitspension/Berufsunfallspension

(2) Versorgungsleistungen an Hinterbliebene:

- a) Witwenpension
- b) Witwerpension

c) Waisenpension

(3) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens des Dienstgebers erhöht sich ab dem vollendeten 20. Dienstjahr die kollektivvertragliche Abfertigung (§ 13 KV 49, § 16 TZ-KV 1986) um 3 Monatsentgelte, ab dem vollendeten 25. Dienstjahr um 4 Monatsentgelte. Über entsprechenden Wunsch des Dienstnehmers erfolgt diesfalls während laufender Kündigungsfrist eine Freistellung vom Dienst, sofern dadurch nicht die ordnungsgemäße Übergabe allenfalls offener Geschäftsfälle beeinträchtigt wird. Offene Urlaubsansprüche sind jedenfalls während der Phase der Dienstfreistellung in natura zu konsumieren.

Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, für welches im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses Kin-

derzulage gemäß § 8 III (2) KV 49 bzw § 10 III (2) TZ-KV 1986 gebührt, erhält der Dienstnehmer, sofern im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses 20 Dienstjahre vorliegen, bei Kündigung durch den Dienstgeber eine Einmalleistung im Ausmaß des 12-fachen jenes Betrages, der als Kinderzulage für das erste Kind bezahlt wird (§ 8 III (2) KV 49, § 10 III (2) TZ-KV 1986). Ist der gekündigte Dienstnehmer Alleinerhalter, so gebührt ihm diesfalls das 24-fache jenes Betrages, der als Kinderzulage für das erste Kind bezahlt wird (§ 8 III (2) KV 49, § 10 III (2) TZ-KV 1986). Für bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens des Dienstgebers laufende Kredite und Darlehen gelten, sofern der Dienstnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses 20 Dienstjahre vollendet hat, die Angestelltenkonditio-

nen in der jeweils gültigen Form bis zur vereinbarten Fälligkeit der offenen Verbindlichkeiten weiter. Die gegenständliche Regelung (3) kommt nur dann zum Tragen, wenn der Dienstnehmer nicht infolge Pensionsantritts aus der Bank ausscheidet und ab dem 1. Jänner 1997 in die Bank eingetreten ist.

(4) Scheidet der Dienstnehmer infolge Kündigung seitens des Dienstgebers fünf Jahre vor Vollendung des Lebensjahres, ab dem weibliche Dienstnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf vorzeitige Alterspension besitzen, aus der Bank aus, so hat er – sofern im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses 20 vollendete Dienstjahre vorliegen – die Möglichkeit, bereits ab diesem Zeitpunkt Pensionskassenleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Anspruch auf Versorgungsleistungen

5.1. Alterspension

Eine Alterspension gebührt mit Vollendung des Lebensjahres, ab dem weibliche Dienstnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Alterspension besitzen, sofern das Dienstverhältnis aufgelöst wurde. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Bank oder den Dienstnehmer veranlasst wurde.

5.2. Vorzeitige Alterspension

Eine vorzeitige Alterspension gebührt Dienstnehmern mit Vollendung des Lebensjahres, ab dem weibliche Dienstnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer besitzen, sofern ein Einvernehmen über die Lösung des Dienstverhältnisses erzielt wurde.

5.3. Berufsunfähigkeitspension/Berufsunfallspension

Eine Berufsunfähigkeitspension gebührt, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses Berufsunfähigkeit gegeben ist, insofern und insoweit aus diesem Grund ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension gemäß § 271 (1) ASVG bzw vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§§ 270, 253d ASVG) gegeben ist; hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Bank oder den Dienstnehmer veranlasst wurde.

Eine Berufsunfallspension gebührt, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses Berufsunfähigkeit infolge

- a) eines in der Bank erlittenen Arbeitsunfalls bzw eines Unfalls im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit oder
- b) von Gewaltausübungen gegen die Bank oder im Zusammenhang damit gegen den Dienstnehmer gegeben ist und dem Beschädigten aus diesem Anlass eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

gebührt. Auf diese Pension besteht insofern und insoweit Anspruch, als eine Berufsunfähigkeitspension gemäß § 271 (1) ASVG bzw vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§§ 270, 253d ASVG) gebührt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Bank oder den Dienstnehmer veranlasst wurde.

Eine Berufsunfallspension gebührt jedoch nicht, wenn sich der Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder bei Ausübung einer Nebenbeschäftigung ereignet hat, auch wenn gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung ein Anspruch besteht.

5.4. Witwen-/Witwerpension

(1) Im Falle des Ablebens des Dienstnehmers während des aktiven Dienstverhältnisses oder im Pensionsstand gebührt dem Ehegatten, sofern die Ehe mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Ablebens aufrecht war, eine Witwen-/Witwerpension. Nach jedem Dienstnehmer gebührt nur eine Witwen-/Witwerpension.

(2) Eine Witwen-/Witwerpension gebührt nur insofern und insoweit, als es im Pensionskassenvertrag vorgesehen ist.

5.5. Waisenpension

(1) Waisenpension erhalten – längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – eheliche, legitimierte, sowie Wahlkinder, Stiefkinder und uneheliche Kinder, alle diese, wenn im Zeitpunkt des Ablebens des Dienstnehmers oder des Pensionisten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzulage(n) gemäß § 8 III (2) KV 49 oder § 10 III (2) TZ-KV 1986 gegeben waren oder wären, für die Dauer des Zutreffens dieser Voraussetzungen.

(2) Waisen, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung nachweislich außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen, erhalten über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, eine Waisenpension.

(3) Waisen, die ihre wissenschaftliche oder fachliche Ausbildung fortsetzen und sich nicht selbst erhalten

können, kann bei Nachweis eines befriedigenden Studienfortganges über das 18. Lebensjahr hinaus die Waisenpension bis zum ordentlichen Abschluss der Studien, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.

§ 6 Höhe der Versorgungsleistungen

(1) Die Höhe der Alterspension bzw vorzeitigen Alterspension ergibt sich aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos (§ 18 PKG) des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension bzw vorzeitigen Alterspension gemäß dem genehmigten Geschäftsplan der Pensionskasse.

(2) Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension für Dienstnehmer, die vor dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, ergibt sich aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos (§ 18 PKG) des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalles der Berufsunfähigkeitspension gemäß dem genehmigten Geschäftsplan der Pensionskasse. Für Teilzeitbeschäftigte, die vor dem 1. Jänner 1997 in die Bank eingetreten sind und für Dienstnehmer, die ab dem 1. Jänner 1997 in die Bank eingetreten sind, errechnet sich die Höhe der Berufsunfähigkeitspension nach der Alterspension, die der Anwartschaftsberechtigte bei Fortzahlung der Beiträge bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erreicht hätte. Dabei wird jener Beitrag zugrunde gelegt, der gemäß § 13 (1) zum 1. Jänner des Jahres, in dem der Leistungsfall eingetreten ist, ermittelt wurde. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 50. Lebensjahres ergibt sich die Höhe dieser Versorgungsleistung aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalles der Berufsunfähigkeitspension gemäß dem genehmigten Geschäftsplan der Pensionskasse.

(3) Die Höhe der Witwen-/Witwerpension beträgt 60 % der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung. Bei Anfall der Witwen-/Witwerpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Höhe 60% der Berufsunfähigkeitspension gemäß (2).

(4) Die Höhe der Waisenpension beträgt für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung. Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Höhe 10 % (Halbwaise) bzw 20 % (Vollwaise) der Berufsunfähigkeitspension gemäß (2).

(5) Die Summe der Versorgungsleistungen an die Hinterbliebenen ist begrenzt mit der Höhe der vom verstorbenen Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistungen bzw mit der Höhe der gemäß (2) errechneten Berufsunfähigkeitspension, auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Bei Übersteigen dieser Grenzen werden die Pensionen anteilmäßig gekürzt.

(6) Die laufenden Versorgungsleistungen werden alljährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31.12.) unter Verwendung des rechnungsmäßigen Überschusses im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen genehmigten Geschäftsplanes der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse im vorangegangenen Jahr valorisiert.

§ 7 Erbringung der Versorgungsleistungen

(1) Die vorstehend angeführten Versorgungsleistungen werden durch die Pensionskasse 14-mal jährlich aufgrund eines zwischen dieser und den Banken abzuschließenden Pensionskassenvertrages erbracht.

(2) Ein Anspruch auf Erbringung der Versorgungsleistungen durch die Banken kann von den Anwartschaftsberechtigten nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Ausscheiden vor Eintritt des Leistungsfalles

(1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles haben die Anwartschaftsberechtigten Anspruch auf den Unverfallbarkeitsbetrag. Der Unverfallbarkeitsbetrag entspricht der aufgrund des

Risikos des Alters und des Todes in der Pensionskasse geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung (§ 5 (Ia) BPG), abzüglich der Verwaltungskosten für die Leistungen dieses Betrages.

(2) Sofern die Unverfallbarkeitsfrist des § 14 (1) erfüllt ist bzw. § 14 (2) zur Anwendung kommt, sind die aus den Beiträgen der Banken erworbenen Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung unverfallbar. Aus eigenen Beiträgen des Anwartschaftsberechtigten erworbene Anwartschaften sind immer unverfallbar.

(3) Über diesen Unverfallbarkeitsbetrag gemäß (1) kann der Anwartschaftsberechtigte im Sinne des § 5 (2) und (3) des Betriebspensionsgesetzes (BPG) in der jeweils gültigen Fassung verfügen.

(4) Für den Fall des Verbleibens des Anwartschaftsberechtigten in der Pensionskasse (§ 5 (2) Z 1 und 5 BPG) ist über die daraus resultierenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Anwartschaftsberechtigten und der Pensionskasse eine Einzelvereinbarung abzuschließen. Solange eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen ist, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Pensionskassenvertrages als Einzelvereinbarung.

§ 9 Barabfindung

Sofern der Barwert der Ansprüche zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis den in § 1 (2) PKG bzw. § 5 (4) BPG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrag (derzeit S 120.000,-) nicht übersteigt, kann

auch eine Barabfindung des Anwartschaftsberechtigten bzw. der Hinterbliebenen erfolgen. Über Verlangen des Anwartschaftsberechtigten bzw. seiner Hinterbliebenen ist in den genannten Fällen jeweils die Barabfindung vorzunehmen.

§ 10 Anfall der Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungsleistungen fallen erstmals mit dem auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgenden Monat an, frühestens mit dem Monat, für welches wegen Eintritt des Leistungsfalles keine Beitragsverpflichtung mehr besteht.

(2) Bei Gewährung einer Abfertigung an den Dienstnehmer gemäß gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Bestimmungen wird der Anfallszeitpunkt bis zum Ende des Abfertigungszeitraumes hinausgeschoben.

§ 11 Verwirken der Versorgungsleistungen

Eine Versorgung steht nicht zu:

1. Den Anwartschaftsberechtigten, die den Leistungsfall durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben;
2. den Anwartschaftsberechtigten bzw. Hinterbliebenen, die den Leistungsfall durch Verübung einer

mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung veranlasst haben, derentwegen sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt sind.

§ 12 Rückforderung zu Unrecht erbrachter Versorgungsleistungen

(1) Die Pensionskasse ist berechtigt, zu Unrecht erbrachte Versorgungsleistungen zurückzufordern, insbesondere wenn der Bezug durch unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Informationspflicht herbeigeführt wurde oder wenn für den Leistungsempfänger zu erkennen

war, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

(2) Die Pensionskasse ist berechtigt, die Rückforderungsansprüche mit den Ansprüchen der Leistungsberechtigten auf Versorgungsleistungen bzw. mit den Ansprüchen der Hinterbliebenen aufzurechnen.

III. BEITRÄGE

§ 13 Dienstgeberbeiträge

(1) Die Bank verpflichtet sich, zur Finanzierung der Versorgungsleistungen für die Anwartschaftsberechtigten und Hinterbliebenen Beiträge (Dienstgeberbeiträge) in Höhe von 2,85 %³⁾ der Bemessungsgrundlage des Anwartschaftsberechtigten an die Pensionskasse zu entrichten.

(2) Die Bemessungsgrundlage ist der aus dem Dienstverhältnis gebührende pensionsfähige Jahresbezug, dh der 14fache schematische monatliche Gehaltsbezug (Anlage zu § 8 KV 49 in der jeweils gültigen Fassung), zuzüglich allfälliger prozentualer Zuschläge und außertourlicher Avancements in Form von festen Beträgen. Die Bemessungsgrundlage beträgt jedoch höchstens das 14fache des Schemabezuges VI/28 mal 1,25. Die Beitragsleistung der Bank setzt das Zurücklegen einer ununterbrochenen, in der Bank tatsächlich verbrachten Dienstzeit von mindestens einem Jahr (= Wartezeit) voraus. Die Beitragsleistung erfolgt jedoch frühestens mit 1. Jänner jenes Jahres, in dem der Dienstnehmer das 19. Lebensjahr vollendet, sofern die einjährige Wartezeit bereits erfüllt ist. Vor dem 1. Jänner 1997 zurückgelegte, ununterbrochen in der Bank tatsächlich verbrachte Dienstzeiten sind hierauf zur Anrechnung zu bringen.

(3) Die Beiträge im Sinne von (1) enthalten einen Finanzierungs- und einen Verwaltungskostenanteil laut Pensionskassenvertrag, nicht jedoch die Versicherungssteuer im Sinne von § 6 (1) Z 2 Versicherungsteuergesetz.

(4) Die Überweisung der Beiträge an die Pensionskasse erfolgt in 14 Fälligkeiten monatlich im Nachhinein.

(5) Am 1. Jänner 1997 teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer eines der in § 2 genannten Institute erhalten für jedes vollendete Dienstjahr ab dem 1. Jänner 1991, maximal jedoch für sechs Dienstjahre, einen Einmalbeitrag in Höhe von 2,5 % des 14fachen pensionsfähigen Bezuges des Monats Dezember 1996. Befinden sich im jeweiligen Beobachtungszeitraum Zeiten eines mutterschafts-/vaterschaftsbedingten Karenzurlaubes bzw eines Präsenz-/Zivildienstes, so wird der Beobachtungszeitraum jeweils in diesem zeitlichen Ausmaß in den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1991 erstreckt. Sofern in dem solcherart verlängerten Beobachtungs-

zeitraum bis zu sechs volle, in der Bank zugebrachte Dienstjahre liegen, wird für den Dienstnehmer gleichfalls der in Rede stehende Einmalbetrag geleistet. Die Einzahlung dieses Beitrages durch die Bank hat längstens bis zum 31. März 1997 zu erfolgen, sofern bis dahin ein Pensionskassenvertrag abgeschlossen wurde.

(6) Für am 1. Jänner 1997 teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses im Dienststand eines der in § 2 genannten Institute ununterbrochen mehr als 15 (im Sinne des § 2 des Kollektivvertrages betreffend die Neuregelung der Pensionsrechte 1961 idF 1997) pensionsfähige Dienstjahre als Vollzeitbeschäftigter aufweisen, wird in sinngemäßer Anwendung des § 20 (5) lit b) des Kollektivvertrages betreffend die Neuregelung der Pensionsrechte 1961 idF 1997 auf Basis ihres Teilzeitbezuges eine Besitzstandspension errechnet. Abs (5) findet keine Anwendung. Von der gegenständlichen Regelung ausgenommen sind jene Dienstnehmer, die sich im Rahmen eines Vollzeit-Dienstverhältnisses in Karenzurlaub nach § 15 Mutterschutzgesetz (MSchG – BGBl Nr 221/79)⁴⁾ und den Bestimmungen des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG – BGBl Nr 651/89)³⁾ befinden und am 1. Jänner 1997 einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG bzw § 8 EKUG oder einer geringfügigen Karenzbeschäftigung nach § 15 (1a) MSchG bzw § 3 (2) EKUG nachgehen. Für diese Dienstnehmer wird auf Basis ihres (fiktiven) Vollzeitbezuges eine Besitzstandspension gemäß § 20 (5) lit b) des Kollektivvertrages betreffend die Neuregelung der Pensionsrechte 1961 idF 1997 errechnet.

(7) Sofern Dienstnehmer vom KV 49 in der Fassung vom 1. 1. 2000 und vom § 2 dieses KV neu erfasst werden, sind für die seit dem 1. 1. 1997 in der Bank geleisteten Beschäftigungsmonate (ausgenommen Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung), für die bisher keine Dienstgeberbeiträge geleistet wurden, unter sinngemäßer Anwendung von § 13 Abs 1–3 vom Dienstgeber Beiträge an die Pensionskasse zu leisten. Für diese Dienstnehmer gilt Abs 5 bzw 6, soweit sie am Stichtag 1. 1. 1997 bereits in der Bank teilzeitbeschäftigt waren. Die Einzahlung dieser Dienstgeberbeiträge durch die Bank hat längstens bis zum 30. 6. 2000 zu erfolgen.

³⁾ Der vorliegende Kollektivvertrag tritt mit 1. April 2025 in Kraft. Der um 0,15 Prozentpunkte erhöhte Dienstgeberbeitrag ist daher erstmals für das Kalendermonat April 2025 zu entrichten. Davor ab 1. Februar 2008 bis inklusive März 2025: 2,7 %, davor bis Jänner 2008: 2,5 %.

⁴⁾ In der jeweils gültigen Fassung

§ 14 Unverfallbarkeitsfrist für Dienstgeberbeiträge

(1) Die aus Beiträgen der Bank erworbenen Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden erst nach Ablauf eines Zeitraumes von vier Jahren, für Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2012 liegt, nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren unverfallbar. Dieser Zeitraum beginnt mit der Aufnahme der Beitragsleistung für den einzelnen Anwartschaftsberechtigten durch die Bank. Vor dem 1. Jänner 1997 zurückgelegte, ununterbrochen in der Bank tatsächlich verbrachte Dienstzeiten, frühestens jedoch ab 1. Jänner jenes Jahres, in dem der Dienstnehmer das

19. Lebensjahr vollendete, verkürzen die Unverfallbarkeitsfrist. Das erste dieser Dienstjahre zählt auf die Wartezeit gemäß § 13 (2), die weiteren Dienstjahre zählen auf die Unverfallbarkeitsfrist.

(2) Die Frist des (1) gilt nicht bei Widerruf der Dienstgeberbeiträge (§ 15) sowie bei Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Insolvenz der Bank, infolge einer Betriebsstilllegung oder wenn im Zuge der Übertragung des Unternehmens der neue Dienstgeber die Fortzahlung der Beiträge verweigert.

§ 15 Einstellen, Aussetzen und Einschränken der Dienstgeberbeiträge

Es gelten die Regelungen des § 6 BPG mit der Maßgabe, dass die existenzielle Gefährdung des Weiterbestandes der Bank als Voraussetzung für das Einstellen

der Beitragsleistung durch ein Gutachten des Bankprüfers zu bestätigen und die Beitragszahlung nach Wegfall dieser Gefährdung wieder aufzunehmen ist.

§ 16 Dienstnehmerbeiträge

(1) Die Anwartschaftsberechtigten können 25 %, 50 %, 75 % oder 100 % der Dienstgeberbeiträge gemäß § 13 (1) in Form von eigenen Beiträgen (Dienstnehmerbeiträge) an die Pensionskasse leisten. Die genaue Höhe der Dienstnehmerbeiträge wird in den abzuschließenden Einzelvereinbarungen festgelegt. Solche Vereinbarungen können jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Jänner eines jeden Jahres geschlossen werden.

(2) Beiträge im Sinne von (1) enthalten nur einen Finanzierungsanteil, nicht jedoch die Versicherungssteuer im Sinne von § 6 (1) Z 2 Versicherungssteuergesetz, der Verwaltungsanteile werden von der Bank getragen.

(3) Die Überweisungen der Beiträge an die Pensionskasse erfolgt entsprechend den Regelungen der einzelnen Vereinbarungen gemäß (1).

§ 17 Einstellen, Aussetzen und Einschränken der Dienstnehmerbeiträge

Der Anwartschaftsberechtigte kann seine eigene Beitragsleistung jederzeit einstellen, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken. Er kann seine Beitragsleistung auch dann einstellen, aussetzen oder einschränken, wenn der

Dienstgeber eine entsprechende Änderung seiner Beitragsleistung zulässigerweise (§ 6 BPG) vornimmt. Eine solche Erklärung bedarf der Schriftform und ist mindestens vier Wochen im Voraus abzugeben.

IV. ERGÄNZENDE RECHTE UND PFLICHTEN DER ANWARTSCHAFTS- UND LEISTUNGSBERECHTIGTEN

§ 18 Information durch die Pensionskasse

(1) Die Pensionskasse wird jedem Anwartschaftsberechtigten einmal jährlich über die Bank einen schriftlichen Auszug über die erworbenen Ansprüche auf die Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung stellen. Dieser Auszug enthält auch eine Information über die von der Bank und vom Anwartschaftsberechtigten geleisteten Beiträge.

(2) Der Inhalt des Pensionskassenvertrages sowie jede Änderung desselben ist den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 Informationspflichten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten

(1) Alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind verpflichtet, die Pensionskasse über allfällige Änderungen der für die Bemessung der Beiträge, Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Daten, insbesondere des Familienstandes und der Anzahl der Kinder sowie über die Zuerkennung bzw. Aberkennung der Leistungen des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers zu informieren. Die Information der

Pensionskasse durch die Anwartschaftsberechtigten hat über die Bank zu erfolgen, welche sich verpflichtet, die Daten unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Die Änderung der Daten im Sinne von (1) führt erst dann zur Entstehung von Anwartschaften und Leistungsansprüchen, wenn sie der Pensionskasse nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden.

§ 20 Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse

(1) Gemäß § 29 PKG können die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Hauptversammlung der Pensionskasse teilnehmen, wobei ihnen die Informationsrechte des § 112 (1) AktG, insbesondere in Bezug auf ihre eigene Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zustehen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“.

(2) Gemäß § 27 PKG und den satzungsmäßigen Bestimmungen der Pensionskasse sind auch Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Hauptversammlung zu wählen.

(3) Der Betriebsrat ist als gesetzlicher Beauftragter der Anwartschaftsberechtigten der Bank im Sinne des § 27 (5) Z 1 PKG für die Wahl der Vertreter der Anwartschaftsberechtigten in den Aufsichtsrat der Pensionskasse anzusehen. Dem einzelnen Anwartschaftsbe-

rechtigten steht jedoch das Recht zu, diese gesetzliche Beauftragung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen und das Wahlrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben. In diesem Fall verliert der Betriebsrat das Stimmrecht für die betreffenden Anwartschaftsberechtigten. Die Satzung der Pensionskasse sieht entsprechend § 27 (5) Z 10 PKG die Briefwahl anstelle der Wahl in der Hauptversammlung ab 100 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vor. Dem Betriebsrat steht hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes für einzelne Anwartschaftsberechtigte ebenfalls ein Widerrufsrecht zu.

(4) Um den Anwartschaftsberechtigten einen Einblick in die Gestion der Pensionskasse zu ermöglichen, verpflichtet sich die Bank dem Betriebsrat den Prüfbericht des Prüfaktuars der Pensionskasse oder dessen Kurzfassung (§ 21 (6) PKG) und den Rechenschaftsbericht (§ 30 (5) PKG) unverzüglich nach Einlangen von der Pensionskasse zu übermitteln.

§ 20a Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung im aufrechten Arbeitsverhältnis gemäß § 5a BPG

Der Arbeitnehmer kann, sofern die Bank unter Berücksichtigung von § 3a eine betriebliche Kollektivversicherung gemäß § 6a BPG abgeschlossen hat, unter den in § 5a BPG vorgesehenen Bedingungen und Rechtsfolgen den Wechsel in eine betriebliche Kollektivversicherung erklären (bzw. allfällig einen Wechsel zurück in die Pensionskasse gem § 6e BPG). Ab Wechsel sind laufende Beiträge des Arbeitgebers nur in das

vom Arbeitnehmer jeweils gewählte Vorsorgemodell zu erbringen. Ein allfälliger Anspruch nach § 4 Abs 3 bleibt unabhängig vom gewählten Vorsorgemodell unberührt.

Dies gilt ebenso für gem § 4a bis 4e PR61 (Auslagerungskollektivvertrag) beitragsorientiert ausgelagerte Pensionsansprüche.

§ 20b Wechsel zwischen VRGs bzw Sub-VGs gemäß § 12 Abs 7 PKG

Sofern die Pensionskasse mehrere VRG oder Sub-VG (mit Ausnahme der Sicherheits-VRG) mit unterschiedlichen Veranlagungsstrategien anbietet und dies im Pensionskassenvertrag vereinbart wurde, kann der

Anwartschaftsberechtigte unter den in § 12 Abs 7 PKG vorgesehenen Bedingungen und Rechtsfolgen gegenüber der Pensionskasse den Wechsel in eine andere VRG oder Sub-VG erklären. Dieser Wechsel kann

mit einem Wechsel des anzuwendenden Rechnungszinssatzes verbunden sein.

Dies gilt ebenso für gem § 4a bis 4e PR61 (Auslagerungskollektivvertrag) beitragsorientiert ausgelagerte Pensionsansprüche.

V. KÜNDIGUNG DES PENSIONS KasSENVERTRAGES BEENDIGUNG UND ABÄNDERUNG DES KOLLEKTIVVERTRAGES

§ 21 Austritt aus der Pensionskasse

(1) Der mit der Pensionskasse zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber den Anwartschaftsberechtigten und deren Hinterbliebenen abgeschlossene Pensionskassenvertrag kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 17 PKG zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31. 12.) mit einer einjährigen Frist gekündigt werden.

(2) Vor Ausspruch der Kündigung durch die Bank muss die Übertragung der Vermögensteile der Anwartschaftsberechtigten und der Bank an der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse gesichert sein. Die Sicherung des Überganges ist von der Bank dem Betriebsrat schriftlich nachzuweisen. Eine Pensionskasse,

deren Geschäftsplan die Erfüllung der Versorgungsleistungen im Sinne dieses Kollektivvertrages nicht ermöglicht, darf für eine Vermögensübertragung bzw einen Beitritt nicht gewählt werden.

(3) Im Falle der Kündigung des Pensionskassenvertrages durch die Bank sind 95 % der der Bank und den Anwartschaftsberechtigten zugeordneten Vermögensteile, zuzüglich 95 % des Anteils an der Schwankungsrückstellung (§ 24 PKG) zu übertragen.

(4) Von der Kündigung nicht erfasst werden solche Anwartschaften und Leistungsansprüche, welche zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bereits auf einer Einzelvereinbarung gemäß § 8 (4) beruhen.

§ 22 Beendigung des Kollektivvertrages

Bezüglich der Beendigung und Abänderung des gegenständlichen Kollektivvertrages wird auf die ent-

sprechenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Wien, am 18. 3. 2025

VERBAND ÖSTERREICHISCHER BANKEN UND BANKIERS	
Robert Zadrazil Präsident	MMag. Dr. Gerald Resch Generalsekretär
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA	
Barbara Teiber, MA Vorsitzende	Karl Dürtscher Bundesgeschäftsführer
WIRTSCHAFTSBEREICH BANKEN UND NATIONALBANK/KREDITKARTENGESSELLSCHAFTEN	
Mag. Adolf Lehner Vorsitzender	Anita Palkovich Wirtschaftsbereichssekretärin

KOLLEKTIVVERTRAG

**PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG UND
ALTERSVORSORGE-SONDERKONTO**

IN DER AB 1. APRIL 2025 GELTENDEN FASSUNG

KOLLEKTIVVERTRAG

betreffend

Pensionssicherungsbeitrag und Altersvorsorge-Sonderkonto

vom 23. Dezember 1996

zuletzt geändert am 11. November 2023

abgeschlossen am 18. März 2025

zwischen dem

VERBAND ÖSTERREICHISCHER BANKEN UND BANKIERS

1010 Wien, Börsegasse 11

und dem

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft GPA

Wirtschaftsbereich Banken und Nationalbank/Kreditkartengesellschaften

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

in der ab 1. April 2025 gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Kollektivvertrag gilt für alle dem Banken-KV (vormals „KV49“) und dem Fachverbands-Kollektivvertrag (FV-KV idF 2025) unterliegenden aktiven Dienstnehmer.

(2) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (zB Dienstnehmer, Ehegatte, Pensionist) gilt im Folgenden die gewählte Form für beide Geschlechter (vgl § 1 (4) GleichbG).

§ 2 Einmaliger Pensionssicherungsbeitrag

(1) Die Bank ist verpflichtet, monatlich im Zuge der Gehaltsauszahlungen in 14 Fälligkeiten den Jahresbetrag für die Monate Februar 1997 bis Jänner 1998 bis zur Einstufung in das Gehaltsschema der Angestellten der Banken und Bankiers in Tätigkeitsstufe VI/27 in Höhe von 1,5% für die Einstufung in Tätigkeitsstufe VI/28 in Höhe von 1,9% des pensionsfähigen Gesamtbezuges (bemessen auf der Basis Bezug Jänner 1997 mal 14) und für die Monate Februar 1998 bis Jänner 1999 für die Einstufung in Tätigkeitsstufe VI/28 in Höhe von 0,1% des pensionsfähigen Gesamtbezuges (bemessen auf der Basis Bezug Jänner 1998 mal 14) für alle aktiven Dienstnehmer als Pensionskassenbeitrag in die Pensionskasse einzuzahlen.

(2) Für den Fall, dass eine Bank keiner Pensionskasse beitrifft, ist der Pensionssicherungsbeitrag einem für jeden aktiven Dienstnehmer gesondert zu führenden, verzinsten Sonderkonto zuzuführen. Tritt die Bank

nachträglich einer Pensionskasse bei, sind die auf dem Sonderkonto erliegenden Guthaben in die Pensionskasse einzuzahlen. Festgehalten wird, dass der Beitritt zur Pensionskasse in sinngemäßer Anwendung der Musterbetriebsvereinbarung gemäß Pensionskassen-Kollektivvertrag erfolgen soll.

(3) Der Pensionssicherungsbeitrag ist in sinngemäßer Anwendung des § 5 BPG sofort unverfallbar.

(4) Mitgliedsinstitute, die von der Ermächtigung des § 3 Abs 2 des Pensionskassen-Kollektivvertrages betroffen sind, haben die Möglichkeit, den Pensionssicherungsbeitrag im Sinne dieses Kollektivvertrages spätestens bis 1. Februar 2001 in der Weise einzuheben, dass dieser von einer kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung in Abzug gebracht und an eine Pensionskasse einbezahlt wird.

§ 3 Laufende Einzahlungen auf das Sonderkonto

Banken, die bis zum 1. Jänner 1998 keiner Pensionskasse beigetreten sind, haben rückwirkend, beginnend mit 1. Februar 1997, einen Betrag in Höhe von 2,85 %¹⁾ der Bemessungsgrundlage gemäß § 13 (2) Pensionskassen-Kollektivvertrag auf das Sonderkonto gemäß § 2 (2) einzuzahlen. Tritt eine Bank nachträg-

lich einer Pensionskasse oder betrieblichen Kollektivversicherung bei, sind die auf dem Sonderkonto erliegenden Guthaben in die Pensionskasse bzw betriebliche Kollektivversicherung einzuzahlen. Dasselbe gilt für neu gegründete Banken vom Zeitpunkt ihrer Gründung.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, vor dem 31. Dezember 2006 keine Vertragsverhandlungen über eine Abänderung der zwischen ihnen bestehenden Pensions-Kollektivverträge zu verlangen und

dieselben zu einem Termin vor dem 31. Dezember 2006 nicht zu kündigen (10-jährige Stillhaltefrist).

Wien, am 18. 3. 2025

VERBAND ÖSTERREICHISCHER BANKEN UND BANKIERS	
Robert Zadrazil Präsident	MMag. Dr. Gerald Resch Generalsekretär
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA	
Barbara Teiber, MA Vorsitzende	Karl Dürtscher Bundesgeschäftsführer
WIRTSCHAFTSBEREICH BANKEN UND NATIONALBANK/KREDITKARTENGESELLSCHAFTEN	
Mag. Adolf Lehner Vorsitzender	Anita Palkovich Wirtschaftsbereichssekretärin

¹⁾ **Anmerkung:** Der um 0,15 Prozentpunkte erhöhte Betrag für die laufenden Einzahlungen auf das Sonderkonto ist erstmals für das Kalendermonat April 2025 zu entrichten. Davor: bis Jänner 2008: 2,5 %; von Februar 2008 bis März 2025: 2,7 %

KOLLEKTIVVERTRAG

PENSIONSREFORM 1961

Auszug § 19

KOLLEKTIVVERTRAG

betreffend Änderungen zum

Kollektivvertrag betreffend Neuregelung der Pensionsrechte (kurz genannt „Pensionsreform 1961“) vom 16. November 1961

zuletzt geändert
am 30.3.2016

abgeschlossen am 30.3.2017

zwischen dem

VERBAND ÖSTERREICHISCHER BANKEN UND BANKIERS
1010 Wien, Börsegasse 11,

und dem

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier
Wirtschaftsbereich Banken und Nationalbank/Kreditkartengesellschaften
1030 Wien, Alfred Dallinger Platz 1

I. ENTKOPPELUNG DER VALORISIERUNG VON DIREKTPENSIONEN VON DER VALORISIERUNG DER BEZÜGE DER AKTIVEN MITARBEITER

§ 19 Automatik

(1) Jede kollektivvertragliche Veränderung in den pensionsfähigen Bezügen der aktiven Angestellten wirkt sich mit dem gleichen Verhältnissatz auf die in diesem KV geregelten Pensionen, (Ausgangsbasis gem. § 15 Absatz 1 abzüglich einer gesetzlichen Pension gem. § 20) nach Maßgabe des Absatz 5. aus.

(2) Wenn die Veränderung der Aktivitätsbezüge eine einheitliche ist, gilt der einheitliche Veränderungssatz. Verändern sich jedoch die Aktivitätsbezüge in verschiedenem Ausmaß, so gilt der Veränderungssatz jener Gehaltstufe, in die der Pensionist unmittelbar vor seinem Pensionsanfall eingestuft war. Bei einer Berufsunfallpension ist jene Gehaltsstufe maßgebend, die sich nach § 14 (1), zweiter Satz, ergibt.

Für Pensionisten, die vor Inkrafttreten des Tätigkeitsgruppenschemas (1.7.1971) in den dauernden Ruhestand getreten sind, gilt bei Veränderungen der Aktivitätsbezüge für die nach dem Beamstenschema entlohten Pensionisten der Veränderungssatz der Stufe 28 der Tätigkeitsgruppe V, für jene, die nach dem Skontistenschema eingereiht waren, der Veränderungssatz der Stufe 30 der Tätigkeitsgruppe II.

(3) Die Auswirkung der Veränderung von Aktivitätsbezügen findet jedoch keine Anwendung auf die Sozialzulagen (§ 9), da diese ohnehin auf die den aktiven Angestellten jeweils gebührenden gleichartigen Leistungen abgestellt sind.

(4) Ein Hilflosenzuschuß (§ 11 Abs 1 und 2) wird bei Veränderung der Pension in Folge Auswirkung des Abs 1 innerhalb der vorgesehenen Grenzbeträge neu errechnet. Die in § 11 Abs 1 festgelegten Mindest- und Höchstbeträge ändern sich bei einer allfälligen Änderung der gesetzlichen Mindest- oder Höchstleistungen für Hilflose im gleichen Ausmaß.

(5) Findet eine Erhöhung der Pensionsleistungen nach den Absätzen 1, 2 bzw. 4 statt, ist diese mit der Maßgabe durchzuführen, dass der Verhältnis- bzw. Veränderungssatz der Erhöhung (in %, 1 Dezimalstelle) mit dem Verbraucherpreisindex (VPI in %, 1 Dezimalstelle) des Kalenderjahres vor dem Valorisierungstichtag beschränkt ist.

Absatz 5 gilt erstmals für Pensionserhöhungen nach dem 31.3.2017. Günstigere Regelungen auf Basis von Einzelverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen sind hiervon nicht betroffen.

II. WIRKSAMKEITSBEGINN

§ 19 tritt in dieser Fassung mit 1.4.2017 in Kraft.

Wien, am 30.3.2017

VERBAND ÖSTERREICHISCHER BANKEN
UND BANKIERS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK JOURNALISMUS PAPIER
Wirtschaftsbereich Banken und Nationalbank/Kreditkartengesellschaften

NOTIZEN

[illegible]

MITGLIEDSANMELDUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen
oder einfach online beitreten:
mitgliedwerden.gpa.at



Familienname

Vorname

Titel

geb. TT.MM.JJJJ

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

☐ weiblich ☐ Angestellte:r ☐ Lehrling Lj ☐ freier Dienstvertrag
☐ männlich ☐ Arbeiter:in ☐ Schüler:in ☐ geringfügig beschäftigt
☐ divers/inter/offen ☐ Zeitarbeitskraft ☐ Student:in ☐ Werkvertrag
☐ Zweitmitgliedschaft

E-Mail

Damit wir dich bei Kollektivvertragsverhandlungen richtig informieren können, bitten wir um Angabe deines Dienstgebers und der genauen Branche.

Beschäftigt bei Firma/Schule/Uni

Branche

Gehaltshöhe brutto

GPA-Beitritt MM.JJJJ

Straße/Hausnummer der Firma/Schule/Uni

PLZ

Ort

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa.at/mitgliedsbeitrag). **Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.**

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT** (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift auf mein bekannt gegebenes Konto umzustellen.

Kontoinhaber:in

IBAN

BIC

Bank

Ort/Datum/Unterschrift

☐ **BETRIEBSABZUG**

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

☐ Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

ANGABEN ZUM WERBER/ZUR WERBERIN:

Familienname

Vorname

Mitgliedsnummer

Aktionscode

Bitte die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung beim Betriebsrat abgeben oder in ein frankiertes Kuvert stecken und senden an:
Gewerkschaft GPA, Service Center, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

☐ **IG PROFESSIONAL** ☐ **IG FLEX** ☐ **IG SOCIAL** ☐ **IG IT** ☐ **IG EXTERNAL**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Familienname	Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	
Berufsbezeichnung	Betrieb	
Datum/Unterschrift		

KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at